



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



23166115

13. Dez. 2023

Kanzlei

Unternehmensnr. : **419 125 617**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Franz JOST A.G.**

(abgekürzt) :

Rechtsform : **Aktiengesellschaft**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4760 Büllingen, Morsheck 12**

Gegenstand

der Urkunde : **Anpassung der Gesellschaft an das Gesetzbuch der Gesellschaften
und der Vereinigungen, Abänderung der Bezeichnung,
Mandatsbestätigung, Ernennung**

Aus einem Protokoll der Aktiengesellschaft „Franz JOST A.G.“, mit dem Sitz zu 4760 Büllingen, Morsheck Nr 12, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Nummer 0419.125.617, abgehalten vor Notarin Morgane CRASSON mit dem Amtssitz zu Malmedy, welche ihr Amt im Rahmen der GmbH «Morgane CRASSON - Notarin» mit Sitz in 4960 Malmedy, Rue Abbé Peters, 32 ausübt, am 14. November 2023, geht hervor, dass folgende Beschlüsse einstimmig gefasst worden sind:

ERSTER BESCHLUSS :

In Ausführung des Artikels 39, §1, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen und verschiedene Bestimmungen festlegte, hat die Versammlung beschlossen, die Statuten der Gesellschaft an die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen anzupassen unter Beibehaltung des Verwaltungsrates und eine Neufassung der Statuten vorzunehmen.

ZWEITER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat beschlossen, die Bezeichnung der Gesellschaft abzuändern und die neue Bezeichnung „Franz JOST“ anzunehmen.

DRITTER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat beschlossen, den bestehenden Text der Statuten zu ersetzen.

Auszug der Statuten:

Artikel 1: Bezeichnung und Rechtsform

Die Rechtsform der Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft.
Ihre Bezeichnung lautet „Franz JOST“.

Artikel 2: Geschäftssitz

Der Geschäftssitz befindet sich in der Region Wallonien.

Artikel 3: Gegenstand

Die Gesellschaft hat als Gegenstand den Werkzeugbau, die Kunststoffverarbeitung und die Metallverarbeitung im weitesten Sinne des Wortes.

Die Gesellschaft ist zu allen zur Errichtung des Gesellschaftszwecks und -gegenstandes notwendigen oder nützlichen Geschäfte und Maßnahmen, zum Erwerb anderer sowohl gleichartiger oder ähnlicher als auch nicht gleicher und ähnlicher Unternehmen, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zum Abschluss von Interessengemeinschaften und zur Beteiligung an vorübergehenden oder nicht befristeten Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten im In- und Ausland berechtigt.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 27/12/2023 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Die Gesellschaft kann alle kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobiliarischer und immobilisarischer Art, die mit dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehen, vornehmen.

Artikel 4: Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

Artikel 5: Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital beträgt einhundertfünfundzwanzigtausend Euro (125.000,00 €) und ist vertreten durch eintausendzweihundertfünfzig (1.250) namentliche Kapitalaktien nummeriert von 1 bis 1.250.

Artikel 9: Art der Aktien

Die Aktien sind und bleiben Namensaktien, die in ein am Sitz der Gesellschaft geführtes und hinterlegtes Aktienbuch eingetragen werden. Dieses Register umfasst die durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vorgeschriebenen Angaben.

Die Aktien können auch in dematerialisierter Form ausgegeben oder umgewandelt werden.

Die dematerialisierte Aktie wird durch eine Kontoeintragung auf den Namen ihres Eigentümers oder Inhabers bei einem zugelassenen Kontoinhaber oder einer Abwicklungsstelle repräsentiert.

Das Aktienregister kann auch in elektronischer Form geführt werden.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namensaktienverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Artikel 10: Art der sonstigen Wertpapiere

Alle sonstigen Wertpapiere außer Aktien sind Namenspapiere; sie sind mit einer laufenden Nummer versehen.

Sie werden in ein Namenspapierverzeichnis eingetragen; dieses Verzeichnis enthält die im belgischen Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben. Jeder Wertpapierinhaber kann dieses Verzeichnis für seine Wertpapiere einsehen.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einem Wertpapier in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namenspapierverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Artikel 11: Unteilbarkeit von Aktien

Keine Aktie ist teilbar.

Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Eigentümer je Aktie an.

Sollte eine Aktie mehreren Miteigentümern gehören, so kann die Gesellschaft die Ausübung der damit verbundenen Rechte aussetzen, bis eine einzige Person als Eigentümer des Wertpapiers gegenüber der Gesellschaft bestimmt wird.

Ausgenommen anderslautender Sonderbestimmungen in der vorliegenden Satzung oder im Testament oder in der Vereinbarung, die das Nießbrauchrecht begründet, geht im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum die damit verbundene Ausübung der Rechte auf den Nießbraucher über.

Im Falle des Ablebens des alleinigen Aktionärs werden die mit den Aktien verbundenen Rechte von den Erben und Vermächtnisnehmern, die diese Aktien ordnungsgemäß in Besitz genommen haben oder die ihnen übergeben wurden, bis zur Teilung dieser Aktien oder bis zur Aushändigung des sich darauf beziehenden Nachlasses proportional zu ihren Rechten am Nachlass ausgeübt.

Artikel 12: Abtretung und Übertragung von Aktien

Jede Abtretung von Namensaktien erfolgt ausschließlich durch Eintragung ins Aktionärsregister, das von der Gesellschaft am Firmensitz geführt wird und in das jeder Aktionär Einsicht hat.

Die Übertragung von Namensaktien zu Lebzeiten oder infolge des Ablebens eines Aktionärs zugunsten eines Ehegatten, der Vorfahren und Nachkommen in direkter Linie, eines gesetzlichen Erben oder eines testamentarischen Vermächtnisnehmers bedarf nicht der Zustimmung der anderen Aktionäre.

Falls ein Inhaber von Namensaktien oder dematerialisierten Aktien diese an eine andere als die vorerwähnten Personen abzutreten wünscht, wird den Mitaktionären ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Der abtretungswillige Inhaber hat seinen Mitaktionären seine Absicht und die Bedingungen per Einschreibebrief mitzuteilen.

Die Mitaktionäre können innerhalb eines Monats ihr Vorkaufsrecht in Anspruch nehmen und zwar im Verhältnis der Anzahl ihrer Aktien.

Falls der eine oder andere vom Kauf absieht, bleibt das Vorkaufsrecht für die Gesamtheit der abzutretenden Aktien zugunsten der anderen Aktionäre bestehen.

Die Aktionäre können abweichende Bestimmungen in einem separaten Aktionärsabkommen festlegen, welches durch alle Aktionäre angenommen und unterzeichnet werden muss.

Artikel 13: Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat von mindestens drei Mitgliedern geleitet. Jedoch kann die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, sofern dies im Gesetz vorgesehen ist, auf zwei Mitglieder beschränkt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für höchstens sechs Jahre ernannt.

Die Verwaltung der Gesellschaft kann ebenfalls durch eine moralische Person gewährleistet werden, welche verpflichtet sein wird, einen ständigen Vertreter zu benennen.

Falls ein Kandidat im Falle seiner Ernennung keine Stimmenmehrheit bekommt, wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit bei der Stichwahl wird der älteste Kandidat gewählt.

Die Generalversammlung kann mit sofortiger Wirkung und ohne Begründung das Mandat jedes Verwaltungsratsmitglieds beenden.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwählbar.

Das Mandat der scheidenden Verwaltungsratsmitglieder, die nicht wiedergewählt wurden, endet unmittelbar nach der Generalversammlung, auf der die Wiederwahl erfolgte.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann dem Verwaltungsrat seinen eigenen Rücktritt formlos mitteilen. Es kann selbst alle notwendigen Schritte einleiten, damit das Ende seines Mandats Dritten gegenüber wirksam ist.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist gehalten, seine Aufgabe nach seinem Rücktritt weiter wahrzunehmen, bis innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz gefunden wurde.

Wenn ein Posten im Verwaltungsrat vor dem Ende eines Mandats frei wird, hat nur die Generalversammlung das Recht, ein neues Mitglied zu ernennen.

Artikel 14: Vorsitz des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls einen oder mehrere delegierte Verwalter ernennen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er vom delegierten Verwalter ersetzt oder, falls kein delegierter Verwalter vorhanden ist, durch ein anderes, von seinen Kollegen dazu bestimmtes Mitglied oder, falls keine Einigung zustande kommt, vom ältesten der anwesenden Mitglieder.

Artikel 15: Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, des delegierten Verwalters oder, falls kein delegierter Verwalter vorhanden ist, durch ein anderes von seinen Kollegen bestimmtes Mitglied und zwar sobald das Interesse der Gesellschaft dies verlangt, sowie innerhalb von zehn Tagen nach einer diesbezüglichen Aufforderung durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Mitglieder des Verwaltungsrates, sobald das Interesse der Gesellschaft dies verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens achtundvierzig Stunden vor der Sitzung, außer in einem Notfall. Im letzteren Fall sind Art und Gründe für den Notfall in der Einberufung oder im Protokoll der Sitzung zu nennen.

Die Sitzung findet an dem in der Einberufung angegebenen Ort statt oder, wenn kein Ort angegeben ist, am Geschäftssitz.

Artikel 16: Beschlüsse des Verwaltungsrates

Wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist, kann der Verwaltungsrat rechtsgültig Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einem seiner Kollegen Vollmacht erteilen, ihn auf einer vom Verwaltungsrat anberaumten Sitzung zu vertreten und an seiner Statt abzustimmen. Diese Vollmacht muss schriftlich erteilt werden. Der Vollmachtgeber gilt in diesem Fall als anwesend.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann nicht mehr als einen seiner Kollegen vertreten.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann auch, sofern die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates persönlich anwesend ist, schriftlich Stellung nehmen und seine Stimme schriftlich abgeben (gegebenenfalls: oder durch andere Kommunikationsmittel auf einem materiellen Träger).

Der Verwaltungsrat kann über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nur dann rechtgültige Beschlüsse fassen und entscheiden, wenn alle Mitglieder auf der Sitzung anwesend sind und dazu ihr Einverständnis geben.

Dieses Einverständnis gilt als gegeben, wenn im Protokoll kein Einspruch festgehalten wird.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates können bei Einstimmigkeit der Mitglieder schriftlich getroffen werden.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Werden jedoch nur zwei Stimmen abgegeben oder falls die Gesellschaft nur zwei Aktionäre umfasst, so bedarf es der einstimmigen Beschlussfassung.

Artikel 16bis: Elektronischer Verwaltungsrat

16bis.1. Elektronische Teilnahme am Verwaltungsrat aus der Ferne.

16bis.1.1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen mittels eines von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationsmittels aus der Ferne an der Sitzung des Verwaltungsrates teilnehmen.

Mitglieder, die auf diese Weise am Verwaltungsrat teilnehmen, gelten für die Erfüllung der Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse als am Ort der Verwaltungsratssitzung anwesend.

Die Gesellschaft muss in der Lage sein, anhand des verwendeten elektronischen Kommunikationsmittels die Qualität und die Identität des in Absatz 1 genannten Mitglieds zu überprüfen. Zusätzliche Bedingungen können für die Verwendung des elektronischen Kommunikationsmittels auferlegt werden, wobei der einzige Zweck darin besteht, die Sicherheit des elektronischen Kommunikationsmittels zu gewährleisten, und sie werden gegebenenfalls in die Einladung zur Verwaltungsratssitzung aufgenommen.

16bis.1.2. Im Sinne von Absatz 1 und unbeschadet etwaiger gesetzlicher oder kraft Gesetzes auferlegter Beschränkungen muss das elektronische Kommunikationsmittel den in Absatz 1 genannten Mitgliedern zumindest die Möglichkeit bieten, direkt, zeitgleich und kontinuierlich von den Beratungen des Verwaltungsrats Kenntnis zu nehmen und an den Beratungen teilzunehmen, ihr Fragerecht auszuüben und ihr Stimmrecht in Bezug auf alle Punkte, über die der Verwaltungsrat zu entscheiden hat, wahrzunehmen.

16bis.1.3. Die Einberufung der Verwaltungsratssitzung enthält eine klare und präzise Beschreibung der Verfahren für die Teilnahme aus der Ferne. Wenn die Gesellschaft über eine in Artikel 2:31 des Code des Sociétés et des Associations genannte Internetseite verfügt, werden diese Verfahren auf der Internetseite der Gesellschaft denjenigen zugänglich gemacht, die berechtigt sind, an der Sitzung des Verwaltungsrats teilzunehmen.

16bis.1.4. Im Protokoll des Verwaltungsrats werden alle technischen Probleme und Vorfälle erwähnt, die die elektronische Teilnahme am Verwaltungsrat oder an der Abstimmung verhindert oder gestört haben.

Artikel 17: Protokolle des Verwaltungsrates

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die vom Sitzungspräsidenten und von mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder/Verwaltungsratsmitglieder, die dies wünschen, unterzeichnet.

Diese Protokolle werden in einem besonderen Verzeichnis hinterlegt.

Die Befugnisübertragungen sowie die schriftlich abgegebenen Stellungnahmen und Stimmen werden als Anhang beigelegt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können verlangen, dass ihre Meinungen oder Einwände gegen eine Entscheidung des Verwaltungsrates ins Protokoll aufgenommen werden.

Alle Exemplare und Auszüge aus den Protokollen werden wie folgt unterzeichnet vom Vorsitzenden oder dem delegierten Verwalter bzw. einem seiner delegierten Verwalter.

Artikel 18: Vollmachten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Vollmacht, alle notwendigen oder zweckdienlichen Handlungen für die Durchführung des Gesellschaftsgegenstands vorzunehmen, ausgenommen solche, die laut Gesetz oder Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 19: Laufende Verwaltung

Der Verwaltungsrat kann die laufende Verwaltung sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Verwaltung an ein oder mehrere seiner Mitglieder, die den Titel delegierter Verwalter tragen, oder an einen oder mehrere Direktoren übertragen.

Der Verwaltungsrat bestimmt, ob sie allein oder gemeinsam handeln.

Die mit der laufenden Verwaltung Beauftragten können in Bezug auf diese Verwaltung jedem Bevollmächtigten Sonderaufgaben zuweisen.

Der Verwaltungsrat legt die Zuordnung und eventuellen Entlohnungen für die mit der laufenden Verwaltung betrauten Beauftragten fest. Er kann ihre Mandate jederzeit zurückziehen.

Artikel 20: Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, in denen ein (öffentlicher) Beamter oder ein Notar mitwirken muss, sowie vor Gericht, vertreten durch zwei gemeinschaftlich handelnde Verwaltungsratsmitglieder.

2. Innerhalb der Grenzen der täglichen Geschäftsführung wird die Gesellschaft auch rechtsgültig in allen Handlungen und vor Gericht durch die Person(en) vertreten, die mit dieser Geschäftsführung beauftragt wurde(n), die allein/gemeinsam handeln, wenn es sich um mehrere Personen handelt.

3. Sie müssen ihre Befugnisse gegenüber Dritten nicht nachweisen.

4. Der Verwaltungsrat kann einer oder mehreren Personen Sondervollmachten erteilen. Die Gesellschaft wird durch diese besonderen Bevollmächtigten im Rahmen ihrer Vollmacht rechtsgültig vertreten.

Artikel 21: Entlohnung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Beauftragung eines Verwaltungsratsmitglieds erfolgt unentgeltlich, es sei denn, die Generalversammlung trifft eine gegenteilige Entscheidung.

Bei jeder Ernennung kann die Generalversammlung entscheiden, ob und in welchem Maße die Beauftragung eines Verwaltungsratsmitglieds mit einer festen oder variablen Vergütung entlohnt wird.

Artikel 22 : Ernennung eines oder mehrerer Kommissare

Sofern der Gesetzgeber dies verlangt, wird die Kontrolle der finanziellen Situation, des Jahresabschlusses und der Regelmäßigkeit der im Jahresabschluss zu vermerkenden Vorgänge einem oder mehreren Kommissaren anvertraut, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewählt werden.

Artikel 23 : Durchführung und Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich am fünfzehnten Mai um zwanzig Uhr zusammen.

Artikel 35 : Geschäftsjahr – Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

VIERTER BESCHLUSS

A. Verwalter :

Die Generalversammlung hat beschlossen, das Mandat der drei im Amt befindlichen nachgenannten Verwaltungsratsmitglieder zu bestätigen und diese bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2029 zu verlängern und zwar :

a) Herr JOST Ernst, wohnhaft in 4760 Büllingen (Mürringen), Zur runden Heide Nr 27, der dies angenommen hat;

b) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „JOST PLASTICS SERVICES“ mit dem Sitz in 4760 Büllingen, Morsheck Nr 12/A, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Unternehmensnummer 0777.988.104, vertreten durch ihren ständigen Vertreter, Herrn JOST Helmut, wohnhaft in 4760 Büllingen, Morsheck Nr 12/A, der dies angenommen hat;

c) Die Kommanditgesellschaft „JOST V.B.G.“ mit dem Sitz in 4750 Bütgenbach (Weywertz), An der Lehmkaul Nr 12, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Unternehmensnummer 0785.561.626, vertreten durch ihren ständigen Vertreter, Herrn JOST Alexander, wohnhaft in 4750 Bütgenbach (Weywertz), An der Lehmkaul Nr 12, der dies angenommen hat.

Diese Mandate werden unentgeltlich ausgeübt, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Generalversammlung.

B. Kommissar

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien hat die Versammlung beschlossen, derzeit keinen Kommissar zu ernennen.

C. Ständiger Vertreter

Für den Fall, dass die Gesellschaft ein Verwaltungsratsmandat in einer anderen Gesellschaft ausüben sollte, hat die Versammlung die Ernennung von Herrn JOST Alexander, vorgenannt, beschlossen, der dies angenommen hat.

Diese Mandate werden unentgeltlich ausgeübt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt.

Diese Mandate enden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2029.

FÜNFTER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat außerdem beschlossen, dass der Sitz der Gesellschaft sich in 4760 Büllingen, Morsheck Nr 12 befindet und dort verbleibt.

SECHSTER BESCHLUSS :

Die Generalversammlung erklärte, dass die Internetseite der Gesellschaft „www.franz-jost.com“ ist.

Die Generalversammlung erklärte, dass die E-Mail-Adresse der Gesellschaft wie folgt lautet : info@franz-jost.com.

Jede Kommunikation an diese Adresse durch Aktionäre, Inhaber von Wertpapieren, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, und Inhaber von Zertifikaten, die unter Mitwirkung der Gesellschaft ausgegeben wurden, gilt als rechtsgültig erfolgt.

SIEBTER BESCHLUSS :

Die Versammlung erteilte dem Verwaltungsorgan alle notwendigen Vollmachten für die Ausführung der gegenwärtig gefassten Beschlüsse und insbesondere Herrn JOST Helmut, vorgenannt, mit der Möglichkeit zur Übertragung seiner Vollmacht, sämtliche notwendigen Befugnisse für die Erledigung der erforderlichen Abänderungen bei allen zuständigen Behörden.

VERWALTUNGSRAT :

Nach erfolgter Mandatsbestätigung beziehungsweise Neubesetzung des Verwaltungsrates ist der neugebildete Verwaltungsrat zusammengetreten, bestehend aus drei vorgenannten Mitgliedern und fasste nach Beratung einstimmig folgende Beschlüsse :

- wurde zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates ernannt : die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „JOST PLASTICS SERVICES“ mit dem Sitz in 4760 Büllingen, Morsheck Nr 12/A, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Unternehmensnummer 0777.988.104, vertreten durch ihren ständigen Vertreter, Herrn JOST Helmut, wohnhaft in 4760 Büllingen, Morsheck Nr 12/A, der dies angenommen hat

- wurden zu geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder ernannt mit der Befugnis getrennt zu handeln :

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 27/12/2023 - Annexes du Moniteur belge

a) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „JOST PLASTICS SERVICES“ mit dem Sitz in 4760 Büllingen, Morsheck Nr 12/A, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Unternehmensnummer 0777.988.104, vertreten durch ihren ständigen Vertreter, Herrn JOST Helmut, wohnhaft in 4760 Büllingen, Morsheck Nr 12/A, der dies angenommen hat;

b) die Kommanditgesellschaft „JOST V.B.G.“ mit dem Sitz in 4750 Bütgenbach (Weywertz), An der Lehmkaul Nr 12, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Unternehmensnummer 0785.561.626, vertreten durch ihren ständigen Vertreter, Herrn JOST Alexander, wohnhaft in 4750 Bütgenbach (Weywertz), An der Lehmkaul Nr 12, der dies angenommen hat.

Diese Mandate werden unentgeltlich ausgeübt, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Generalversammlung.

Diese Mandate haben eine Dauer von zwei Jahren und enden von Rechtswegen nach der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2025.

Für gleichlautenden analytischen Auszug,

Morgane CRASSON,
Notarin.

Gleichzeitig hinterlegt: eine Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, sowie die Statutenkoordination

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).